

Einführung in das luxemburgische Recht

Pereira / Zenthöfer

2. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-84176-7
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Der Eigentumsvorbehalt muss bei Vertragsschluss schriftlich vereinbart werden, eine Vereinbarung über AGB ist unzulässig.

Relevant ist Art. 567-1 Code de Commerce. Danach kann der Verkäufer einer beweglichen Sache, der mit dem Gemeinschuldner einen Eigentumsvorbehalt vereinbart hat, die Sache zurückverlangen, wenn diese sich zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch beim Gemeinschuldner befindet. Er kann sie nur innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zurückverlangen. Sollte die Sache bereits eingegliedert worden sein, kann er sie nur dann zurückverlangen, wenn die Sache, in der sie eingegliedert worden ist, dadurch keinen Schaden erleidet. 73

Handelt es sich nicht um einzelne Stücke, sondern um Warengesamtheiten, ist Art. 567 Code de Commerce einschlägig. Sind diese Waren beim Gemeinschuldner gelagert, können sie unter der Bedingung zurückverlangt werden, dass sie sich zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch in natura beim Gemeinschuldner befinden. Hat dieser die Sache vor Verfahrenseröffnung verkauft, kann der Eigentümer den Kaufpreis (oder einen Teil davon) herausverlangen, in der Höhe, die der Käufer noch nicht gezahlt hatte.¹⁷⁴ 74

V. Mietrecht

Literatur: Krieger, Le bail d'habitation – der Mietvertrag, 2009 (die Erläuterungen sind bis Seite 143 in französischer Sprache und anschließend von Seite 147 bis 277 ins Deutsche übersetzt). Zum reformierten Mietrecht gibt es noch kein Buch in deutscher Sprache. Hilfreich kann die staatliche Website <https://logement.public.lu/fr/support/faq/faq-bail-loyer/faq-mietgesetz.html> sein.

DIE FACHBUCHHANDLUNG

1. Vertragsschluss

Das Mietrecht wurde im Jahr 2024 geändert. Das Gesetz vom 23.7.2024, das am 1.8.2024 in Kraft trat, ändert das Gesetz vom 21.9.2006 über Mietverträge für Wohnräume. Zu den wichtigsten Änderungen gehören: Verpflichtung zu einem schriftlichen Mietvertrag, andernfalls droht die Nichtigkeit; Reduzierung der Mietkaution auf maximal zwei Monatsmieten, vorher waren es drei Monate; striktes Verfahren für die Rückzahlung dieser Kaution; Aufteilung der Maklerkosten zwischen Vermieter und Mieter; Abschaffung des Begriffs „Luxuswohnungen“. 75

Das Mietgesetz bezieht sich nur auf **Wohnraummiete** (*immeubles à usage d'habitation principale*). Dagegen beziehen sich Art. 1713 bis 1762-2 Code Civil auch auf andere gewerbliche Mietverträge. Nach Art. 1762-8 Code Civil fallen darunter: 76

- die Gebäude oder Teile von Gebäuden, deren Mietvertrag ausdrücklich eine geschäftliche oder industrielle Nutzung vorsieht;
- jene, die von ihrer Beschaffenheit her für die Ausübung eines Gewerbes bestimmt sind;
- Räume, in denen hauptsächlich eine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird.

¹⁷⁴ Calme, Gefahrübergang beim Kaufvertrag und Eigentumsvorbehalt im belgischen und luxemburgischen Recht, VersRAI 2010, 45 (47).

- 77 Bei Mischverträgen ist wesentlich, ob ein Mietobjekt hauptsächlich zu Wohn- oder zu Geschäftszwecken genutzt wird. Freie Berufe wie Rechtsanwalt, Arzt oder Architekt sind zwar keine geschäftlichen Tätigkeiten, doch gilt auch für sie das Mietgesetz nicht. Im Folgenden wird nur der **Wohnraummietvertrag** einer Wohnung behandelt, in der der Mieter auch tatsächlich wohnt und daher schutzbedürftig ist. Zweitwohnungen fallen nicht unter dieses Gesetz. Die Möglichkeit der Einstufung von Wohnungen als „Luxuswohnungen“ zur Rechtfertigung höherer Mieten wurde 2024 abgeschafft. Für Garagen gilt das Mietgesetz in der Regel nur dann, wenn die Garage fester baulicher Bestandteil der Wohnung oder des Hauses ist.
- 78 Keinen Mietvertrag abschließen dürfen Minderjährige, volljährige Personen, die nicht in der Lage sind, ihr Vermögen zu verwalten, sowie Personen in der Insolvenz.
- 79 Ein Mietvertrag kann seit 2024 nur noch **schriftlich** zwischen dem Eigentümer und dem Mieter abgeschlossen werden. Bei Schriftlichkeit sind die Unterschriften beider Seiten notwendig. Möchte der Vermieter eine Untervermietung oder die Übergabe des Mietverhältnisses an einen Dritten ausschließen, muss dies ebenso schriftlich festgehalten werden (Art. 1717 Code Civil). Bestimmte, nicht zwingend vorgeschriebene Unterlagen können ebenfalls Bestandteil eines Mietvertrags sein, wie etwa das Übergabeprotokoll. Liegt kein Übergabeprotokoll mit einer Bestandsaufnahme (*état des lieux*) vor, geht die Rechtsprechung von einem mängelfreien Zustand der Wohnung zum Zeitpunkt der Vermietung aus (häufige Formulierung in Mietverträgen: „*le locataire reconnaît que l'immeuble loué se trouve en bon état*“ – d. h. der Mieter hat einen regelgerechten Zustand der Wohnung – *état des lieux* – angenommen). Sonstige unklare Bestimmungen werden von den luxemburgischen Gerichten meist mieterfreundlich ausgelegt. Die Beweislast für die Existenz eines Mietvertrags liegt beim Mieter. Maklerkosten werden seit neuestem zu gleichen Teilen auf Vermieter und Mieter umgelegt, wenn der Vermieter den Makler engagiert hat.
- 80 Die Parteien können die Dauer des Mietvertrags frei festlegen. Sie können sich für einen unbefristeten Mietvertrag entscheiden oder eine Befristung festlegen. Bei Ablauf des vereinbarten Zeitraums verlängert sich der Mietvertrag stillschweigend und zwar unbefristet. Folglich muss der Mieter, der den Mietvertrag bei Vertragsabschluss nicht verlängern möchte, seinen Vertragspartner hierüber ausdrücklich in Kenntnis setzen und dabei die im Vertrag festgelegte Kündigungsfrist einhalten (oder falls diese nicht vertraglich festgelegt wurde, die für die Wohnraumnutzung vorgesehene Kündigungsfrist).
- 81 Die **Miete** wird frei festgelegt, darf jedoch nicht mehr als 5 % des vom Vermieter investierten Kapitals betragen. Eine Mietanpassung kann alle zwei Jahre ab Unterzeichnung des Mietvertrages erfolgen, es sei denn, im Vertrag ist etwas anderes vereinbart. Eine Mieterhöhung innerhalb der ersten sechs Monate des Mietverhältnisses ist unzulässig. Die Erhöhungen sind auf 10 % begrenzt und dürfen nur alle zwei Jahre durchgeführt werden.
- 82 Im Jahr 2024 führte Luxemburg einen Rechtsrahmen für **Wohngemeinschaften** ein. Danach sind Bewohner und Vermieter verpflichtet, einen gemeinschaftlichen Mietvertrag und eine Wohngemeinschaftsvereinbarung zu schließen. In der Vereinbarung werden „Regeln des Zusammenlebens“ festgehalten. Die Mitbewohner haften gesamtschuldnerisch aus dem Mietvertrag. Zu unterscheiden ist diese Wohngemeinschaft vom „gemeinschaftlichen Wohnen“ (Co-Living). Beim Co-Living schließt jeder Mieter einen individuellen Mietvertrag mit dem Vermieter ab, es gibt kein Regelwerk zwischen den Mitbewohnern.
- 83 Das Gesetz räumt dem Vermieter das Recht ein, vom Mieter eine Kautions zu verlangen, die seit 2024 maximal der zweifachen Monatsmiete entsprechen darf.

Mietern ist es nicht erlaubt, sich diese Kautions wieder anzueignen, indem sie die letzten Monatsmieten nicht bezahlen. Ein solches Verhalten kann nach Meinung von *Georges Krieger* durch die Vereinbarung einer Vertragsstrafe im Mietvertrag verhindert werden.¹⁷⁵ Die Kautions kann mittels Bankgarantie erbracht werden, was der Vermieter nicht ablehnen darf. Der Vermieter muss jedoch aufpassen, welche Bankgarantie er erhält: eine *cautionnement bancaire*, welche solidarisch oder nicht solidarisch ist, oder eine selbstschuldnerische Bankgarantie (*garantie bancaire à première demande*). Bei einer nicht solidarischen Bankgarantie kann der Vermieter nur bei der Bank vorstellig werden, wenn sein Recht gerichtlich anerkannt ist, weil der Mieter nicht zahlt. Bei einer solidarischen Bankgarantie kann der Vermieter sofort bei der Bank vorstellig werden. Sein Recht auf die Kautions muss feststehen, er muss aber nicht beweisen, dass der Mieter nicht zahlt. Bei der selbstschuldnerischen Bankgarantie gibt es keine Voraussetzungen: der Vermieter kann bei der Bank die garantierte Summe verlangen, ohne dass er im Voraus sein Recht beweisen muss. Mietvertrag und Bankgarantie (oder andere Bürgschaften) sind, wie im deutschen Recht, verschiedene Verträge. Wird im Laufe der Zeit die Miete erhöht, steigt damit nicht automatisch die Bankgarantie.

Der Vermieter muss, so die Rechtslage seit 2024, die erste Hälfte der Kautions innerhalb eines Monats nach der Schlüsselübergabe zurückzahlen, abzüglich der im Übergabeprotokoll festgehaltenen Reparaturen. Der Restbetrag muss innerhalb eines Monats nach Erhalt der endgültigen Nebenkostenabrechnung zurückgezahlt werden. 84

Kündigungen durch den Vermieter sind im Prinzip nur möglich, wenn dieser die Wohnung für die eigene Familie beansprucht (bis zum 3. Verwandtschaftsgrad; Kündigungsfrist: sechs Monate), wenn es seitens der Mieter zu einem Vertragsbruch kommt – etwa durch Nichtzahlung der Miete, oder wenn andere schwerwiegende und berechtigte Gründe, z. B. Bauarbeiten, die die Wohnung unbewohnbar machen (Kündigungsfrist von 3 Monaten), vorliegen. Wird die Wohnung durch höhere Gewalt (wie Feuer, Hochwasser) zerstört, ist der Mietvertrag damit untergegangen. Der Mieter kann aber möglicherweise Schadensersatz wegen der Umzugskosten und der Honorarkosten für den Immobilienmakler verlangen. Kündigungen sind generell per Einschreiben und unter Angabe des Kündigungsgrundes zuzustellen. 85

Die Regelungen im Mietgesetz sind teilweise zwingendes Recht, teilweise abdingbar – zu letzterem gehören vor allem Regelungen zur Untermiete und zur Kündigungsfrist. Darüber hinaus können vertragliche Vereinbarungen zu Fragen getroffen werden, bei denen das Gesetz schweigt, etwa die Tierhaltung. Wie im deutschen Recht gilt auch in Luxemburg: Kauf bricht nicht Miete. 86

2. Energieeffizienz

Seit dem Jahr 2012 müssen in Immobilienanzeigen zum Verkauf oder zur Vermietung die Energieeffizienzklasse (entsprechend dem Primärenergieverbrauchswert) und die Wärmeschutzklasse (entsprechend dem Heizwärmeverbrauchswert) des Wohngebäudes angegeben werden. Die Vorschriften über die Energieeffizienz von Wohngebäuden sehen vor, dass jeder Mietinteressent eines Wohngebäudes die Energieeffizienzbescheinigung einsehen darf. Selbst wenn der Mieter keine Einsicht in die Energieeffizienzbescheinigung verlangt, ist der Eigentümer verpflichtet, dem neuen 87

¹⁷⁵ Krieger, *Le bail d'habitation – der Mietvertrag*, 2009, 40.

Mieter zum Zeitpunkt des tatsächlichen Mieterwechsels eine beglaubigte Kopie dieser Bescheinigung zukommen zu lassen.

3. Rechte und Pflichten von Mieter und Vermieter

- 88 Art. 1728 und 1731 Code Civil zählen die Hauptleistungspflichten des Mieters auf. Er muss:
- die Miete regelmäßig zahlen,
 - die Wohnung normüblich (*en bon père de famille*) nutzen (etwa: Heizpflicht im Winter, Sauberhalten der Wohnung, um Kakerlakenbefall zu verhindern, ständiges Hundegebell unterlassen – die Gerichte legen den Begriff „normüblich“ selbständig aus und kommen hier zu Einzelfallentscheidungen),
 - die Wohnung in einem guten Zustand verlassen.
- 89 Die Nichtzahlung der Miete ist ein von den luxemburgischen Gerichten anerkannter **Kündigungsgrund**.¹⁷⁶ Allerdings haben die Gerichte hier einen weiten Spielraum, der oft mieterfreundlich ausgelegt wird. Kleinere, periodische Verspätungen bei der Mietzahlung berechtigen nicht unbedingt zur Kündigung. Ein weiterer Kündigungsgrund ist die nicht-normübliche Nutzung der Wohnung (*en bon père de famille*). Bei Schäden kann der Vermieter zudem Schadensersatz verlangen. Kein Gesetz legt eine Frist fest, in der eine solche Klage eingereicht werden muss. Der Vermieter trägt die Beweislast für den Schaden. Kein Schaden ist eine „normale Abnutzung“. Wie in Deutschland wird auch in Luxemburg oft darüber gestritten, was eine normale Abnutzung ist. Große Kratzer im Parkett sind nach Meinung von *Krieger* nicht mehr normal.¹⁷⁷
- 90 Der Vermieter ist verpflichtet, alle größeren Reparaturarbeiten zu übernehmen (Art. 1754 und 1755 Code Civil). Dazu gehören etwa das Dach, die Regenrinne und die elektrischen Anlagen. Der Mieter muss die besser zugänglichen Teile des Hauses unterhalten, etwa Türen, Wasserhähne, Briefkästen und den Garten.
- 91 Weigert sich der Vermieter, die Reparaturarbeiten zu übernehmen, kann ihm vom Gericht ein Zwangsgeld und die Renovierungspflicht auferlegt werden.¹⁷⁸ Der Mieter kann auch die gerichtliche Erlaubnis einholen, die Arbeiten auf Kosten des Vermieters verrichten zu lassen. Holt er diese Erlaubnis nicht ein, hat er dennoch Anspruch auf Rückerstattung seiner Aufwendungen, sofern er nachweist, dass die Arbeiten dringend und notwendig waren und so kostengünstig wie möglich ausgeführt wurden.¹⁷⁹ Zuvor muss der Mieter den Vermieter jedoch auf die Reparaturbedürftigkeit hingewiesen haben.
- 92 Der Mieter kann eine Mietminderung wegen schlechten Zustands der Wohnung vor Gericht einfordern. Eine eigenmächtige Kürzung der Miete ist unzulässig.

¹⁷⁶ Krieger, Le bail d'habitation – der Mietvertrag, 2009, 184.

¹⁷⁷ Krieger, Le bail d'habitation – der Mietvertrag, 2009, 201.

¹⁷⁸ Bezirksgericht Luxemburg, 12.12.1991, 204/91.

¹⁷⁹ Bezirksgericht Luxemburg, 7.11.1991, 179/91.

4. Mietnebenkosten

Die Mietnebenkosten sind nicht in der monatlichen Miete enthalten. Mit Mietnebenkosten sind die Kosten gemeint, die der Eigentümer/Vermieter auf den Mieter umlegen darf. Dabei handelt es sich um: 93

- die ausgewiesenen Kosten für den Energieverbrauch;
- die ausgewiesenen Kosten für die laufende Instandhaltung der Wohnung und der gemeinsam genutzten Bereiche;
- die ausgewiesenen Kosten für kleinere Reparaturen;
- die mit der Nutzung des Wohnraums verbundenen Abgaben.

Die Wasser- und Abwassergebühren, Heizungs-/Gas- und Stromkosten sowie die Müllabfuhr- und Schornsteinfegergebühren gehen zu Lasten des Mieters. Das Gleiche gilt für die üblichen Reinigungskosten für die Zentralheizung. Allgemeine Verwaltungskosten und die Kosten für das Ablesen der Heizung muss der Vermieter tragen, da er verpflichtet ist, eine detaillierte Aufteilung der Heizkosten zu erstellen.¹⁸⁰ Auch die Grundsteuer und alle sonstigen Steuern und Abgaben für das Wohneigentum gehen zu Lasten des Eigentümers. 94

Der Vermieter kann angemessene monatliche oder jährliche Vorauszahlungen auf diese Nebenkosten verlangen. Die Nebenkostenvorauszahlungen können pauschal von den Parteien vereinbart werden, wenn dieser Pauschalbetrag dem Verbrauch und den normalen Auslagen des Mieters entspricht. Er kann im Laufe des Mietverhältnisses angepasst werden. Die Parteien können im Laufe des Mietverhältnisses die Regelung der Vorauszahlungen durch die Pauschalregelung und umgekehrt ersetzen. 95

Dem Mieter muss eine jährliche Nebenkostenabrechnung zugestellt werden. Dieser Abrechnung müssen die Quittungen/Rechnungen (oder Kopien dieser Unterlagen) der Vorauszahlungen als Beleg für die vom Mieter zu tragenden Kosten beigelegt werden. In dieser Abrechnung werden die vom Mieter monatlich geleisteten Nebenkostenvorauszahlungen und die tatsächlich angefallenen Kosten ausgewiesen. 96

5. Rechtsweg

Der Friedensrichter (*juge de paix*) ist für Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter über die Existenz und die Ausführung von Mietverträgen zuständig. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Festsetzung der Höhe der Miete und/oder der Nebenkosten ist zunächst jedoch nicht das Friedensgericht (*Tribunal de paix*) zuständig, sondern die Mietkommission (*Commission des loyers*) der betreffenden Gemeinde. Es ist zuerst ein Verfahren vor der Mietkommission anzustrengen, bevor sich die Parteien an den Friedensrichter wenden können. 97

Bei Mietstreitigkeiten muss nicht notwendigerweise ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden. Die Erhebung der Klage erfolgt durch einfache Klageschrift. Die Zustellung der Vorladungen an die beteiligten Parteien übernimmt die Gerichtskanzlei, wodurch die Gebühren für den Gerichtsvollzieher entfallen. 98

¹⁸⁰ Bezirksgericht Luxemburg, 13.4.1991, 36815; Friedensgericht Diekirch, 27.6.1985, 98506793.

6. Steuerrechtliche Aspekte für Vermieter von Wohnraum

- 99 Wer eine Immobilie (Haus, Eigentumswohnung oder Baugrund) vermietet bzw. verpachtet, ist in der Regel steuerpflichtig. Als steuerpflichtige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gelten die Mieteinnahmen abzüglich der Werbungskosten (Instandhaltungs- und Reparaturkosten, Schuldzinsen, Abschreibung, Verwaltungskosten usw.). Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind grundsätzlich in dem Land steuerpflichtig, in dem sich die Immobilien befinden.
- 100 Sind die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung negativ (d. h. übersteigen die absetzbaren Ausgaben im Zusammenhang mit dem vermieteten Objekt die Einnahmen), können sie mit Einkünften des Steuerpflichtigen aus anderen Einkunftsarten (z. B. berufliche Einkünfte) verrechnet werden.

§ 9. Deliktsrecht

Literatur: Siehe Einführungen in das französische Deliktsrecht (identisch mit den luxemburgischen Regelungen): Cossalter/Dubarry, Einführung in das französische Recht, 2024. Zum Staatshaftungsrecht: Deprez, Luxemburg (Länderbericht), in Dörr (Hrsg.), Staatshaftung in Europa, 2014, 413 ff.

I. Deliktsrecht

Das luxemburgische Deliktsrecht beruht auf nur fünf Artikeln des *Code Civil*. An 1
der Spitze steht die berühmte Generalklausel des Art. 1382, die von Art. 1383 näher
erläutert wird:

Art. 1382 – Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par
la faute duquel il est arrivé, à le réparer.

(Jede menschliche Handlung, die einen Schaden verursacht, verpflichtet denjenigen, durch
dessen Schuld der Schaden entstanden ist, diesen zu ersetzen.)

Art. 1383 – Chacun est responsable du dommage qu'il a causé non seulement par son fait, mais
encore par sa négligence ou par son imprudence.

(Ein jeder ist nicht nur für den Schaden verantwortlich, den er durch seine Handlung ver-
ursacht hat, sondern auch für den Schaden, den er durch seine Nachlässigkeit oder Unvor-
sichtigkeit verursacht hat.)

Danach verpflichtet jedes Handeln, das einem anderen einen Schaden zufügt, denje- 2
nigen, durch dessen Verschulden der Schaden eingetreten ist, zum Schadenersatz.
Dabei bezieht sich Art. 1382 Code Civil auf vorsätzliche Schadenszufügungen (*délit*)
und wird ergänzt durch Art. 1383, der hinzufügt, dass auch für den Schaden gehaftet
wird, der durch Fahrlässigkeit oder Nachlässigkeit verursacht wird (*quasi-délit*).

Für eine **Haftung** braucht es drei Voraussetzungen: ein Fehlverhalten (der *faute*), 3
einen Schaden (*dommage*) und den Kausalzusammenhang zwischen *faute* und Scha-
den (*lien de causalité*). Die Rechtsprechung hat die Einzelheiten ausentwickelt. Denn
der *Code Civil* regelt nicht einmal die Frage, was unter *dommage* (Schaden) zu
verstehen ist. Ein Schaden ist jede Beeinträchtigung materieller oder immaterieller
Art an einem Rechtsgut. Die Ersatzfähigkeit des Schadens setzt voraus, dass dieser
direct, *actuel* und *certain* ist. Nicht ersatzfähig ist damit der mögliche Schaden
(*dommage éventuel*).

Im *Code Civil* wird auch die *faute* nicht definiert. Nach traditionellem Verständnis 4
umfasst der Begriff sowohl Elemente eines objektiven Unwerturteils als auch der
subjektiven Zurechenbarkeit, wobei in jüngerer Zeit die Prüfung des objektiven
Pflichtverstoßes in den Vordergrund getreten ist. Unabhängig von der Verletzung
bestimmter Rechtsgüter oder der Schädigung des Vermögens als solchem ist jedes
menschliche Verhalten haftungsauslösend, das auf einer *faute* beruht und einen
Schaden herbeiführt. Das bedeutet, dass *faute* sowohl Rechtswidrigkeit als auch
Verschulden im Sinne des BGB umfasst. Die Rechtsprechung prüft das Vorliegen
einer *faute* in drei Schritten. Zum einen muss ein Verhalten vorliegen (*fait domma-*

- geable), zum zweiten muss das Verhalten von der Rechtsordnung missbilligt werden (*illicite*) und zum dritten muss das Verhalten zurechenbar sein (*imputabilité*).
- 5 Ein Verhalten ist rechtswidrig, wenn entweder eine geschriebene (*règle légale*) oder eine gewohnheitsrechtlich anerkannte Rechtsnorm (*règle coutumière*) verletzt wurde. Erste Kategorie ist weit auszulegen und umfasst auch Verordnungen der Verwaltung. Auf den Normzweck des verletzten Gesetzes kommt es nicht an. Somit ist es unerheblich, ob die Norm öffentliche Interessen oder Individualinteressen des Opfers schützen wollte. Ob der Schädiger die Norm kennt, spielt keine Rolle: „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“ (*nul n'est censé ignorer la loi*).
 - 6 Die Rechtswidrigkeit entfällt beim Vorliegen von **Rechtfertigungsgründen**, die nicht im *Code Civil* geregelt, sondern aus dem Strafrecht übernommen sind. Dazu gehören die Notwehr und Nothilfe, aber auch die Fallgruppen des Notstands und die Einwilligung des Verletzten. Notwehr bedeutet die Abwehr eines aktuellen rechtswidrigen Angriffs auf ein geschütztes Rechtsgut, die sich gegen den Schädiger richtet und vom Inhaber des Rechtsguts durchzuführen ist. Die Verteidigungshandlung muss *nécessaire* und *proportionnel* sein. Bei Nothilfe werden fremde Rechtsgüter verteidigt. Notstand liegt vor, wenn eine von einer Gefahr bedrohte Person die Gefahr nur dadurch abwenden kann, dass sie in der Werthierarchie geringer stehende Rechtsgüter einer anderen Person verletzt. Der Geschädigte hat dann Ausgleichsansprüche.
 - 7 Innerhalb des *Code Civil* bestehen Sonderregelungen für die Haftung von Schädigungen abhängiger Dritter. Die Absätze 4 bis 6 des Art. 1384 beschreiben die Voraussetzungen der Haftung für Dritte: Abs. 4 für die Haftung von Eltern für ihre Kinder, Abs. 5 für Geschäftsherrn (*commettants*) bei **Verrichtungsgehilfen** (*préposés*) und Abs. 6 bei Lehrern für ihre Schüler.
 - 8 Ein typischer Fall dieser Haftung für Dritte ist die Haftung für den Verrichtungsgehilfen (*préposé*). Hat der *préposé* in Ausübung der ihm übertragenen Funktion einen Dritten geschädigt, so hat der Geschäftsherr (*commettant*) dem Dritten den entstandenen Schaden zu ersetzen (Art. 1384 Abs. 5 Code Civil). Es handelt sich im luxemburgischen Recht, anders als im deutschen Recht, um eine unbedingte Einstandspflicht des Geschäftsherrn. Es besteht also im Gegensatz zum deutschen § 831 BGB bei Verrichtungsgehilfen keine Exkulpationsmöglichkeit.
 - 9 Zur Annahme eines Verrichtungsgehilfen werden in Luxemburg die gleichen Maßstäbe wie in Deutschland angelegt. Es muss sich um ein Unterordnungsverhältnis handeln. Zudem muss der *préposé* in Ausübung der Verrichtung gehandelt haben („*dans les fonctions auxquelles ils les ont employés*“, Art. 1384 Abs. 5). Als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des Art. 1384 Abs. 5 Code Civil ist erforderlich, dass der *préposé* selbst eine unerlaubte Handlung im Sinne der Art. 1382 ff. Code Civil begangen haben muss. Das bedeutet etwa, dass keine Haftung nach Art. 1384 Abs. 5 Code Civil eintritt, wenn der Verrichtungsgehilfe selbst deliktsunfähig war.
 - 10 Daneben existieren spezialgesetzlich geregelte Fälle der Gefährdungshaftung, etwa zur Entschädigung von Verkehrsunfallopfern (→ Rn. 14).
 - 11 Die Konkurrenz zwischen vertraglichen und deliktischen Ansprüchen ist wegen des schneidigen Deliktsrecht anders als in Deutschland gelöst: Es gilt ein Kumulierungsverbot (*règle du non-cumul*). Diese Regel verbietet, dass der Geschädigte einer unerlaubten Handlung im Rahmen einer vertraglichen Beziehung einen deliktischen Anspruch geltend machen kann. Vorvertragliche Pflichtverletzungen (*fautes précontractuelles*) werden durch das Deliktsrecht abgedeckt, Aufklärungspflichten sollen